



Freiämter Ratgeber – Berufliche Kosten steuerlich abzugsfähig?

Immer wieder stellt sich der Steuerzahler beim Ausfüllen der Steuererklärung die Frage, welche beruflichen Kosten abzugsberechtigt sind. Nachfolgend wollen wir nicht auf die Berufsauslagen, sondern auf die Weiterbildungs-, Umschulungs- und Ausbildungskosten eingehen. Je nach Zuteilung sind diese Kosten abzugsberechtigt oder nicht. Die Ausführungen beziehen sich auf den Kanton Aargau und können, wie so oft, kantonal unterschiedlich sein.

Abziehbare Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Als Weiterbildungskosten gelten Aufwendungen zur Erhaltung, Sicherung und Vertiefung der Kenntnisse im ausgeübten Beruf. Dazu gehört auch die Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die nötig sind, um neuen, aktuellen oder künftigen, Anforderungen genügen zu können. Ebenfalls zu den abziehbaren Weiterbildungskosten gehören Aufwendungen, die dazu dienen, im ausgeübten Beruf besser voran zu kommen oder einen beruflichen Aufstieg in eine bessere Stellung oder eine Kaderposition zu erreichen.

Im Gegensatz zu allen anderen Berufskosten gilt das Erfordernis der Notwendigkeit einer Weiterbildung für die Berufsausübung nicht. Für die Anerkennung als abzugsfähige Weiterbildungskosten genügt es, dass die Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens nützlich sind und nach allgemeiner Auffassung im Rahmen des Üblichen liegen.

Den Weiterbildungskosten gleichgestellt sind die Kosten für die Umschulung, der sich eine steuerpflichtige Person infolge veränderter Wirtschaftslage oder aus gesundheitlichen Gründen unterziehen muss, um ihr Erwerbseinkommen zu erhalten.

Abgrenzung zu den Ausbildungskosten

Als Ausbildung gilt die Erlernung der Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf oder in einem Berufsumfeld erforderlich sind. Diese Kosten sind nicht abzugsfähig. Dazu gehören die Kosten für die

- Grund- oder Allgemeinausbildung
- Mittelschul- und Universitätsausbildung
- Absolvierung einer Berufslehre (inkl. paralleler Erwerb der Berufsmatura)
- Erlernung eines Zweitberufes oder Vornahme eines eigentlichen Berufswechsels, ohne dass die Umstellung bzw. Umschulung durch äussere Umstände veranlasst wurde.

Die Abgrenzung zwischen Weiterbildung und Ausbildung ist nicht immer eindeutig:

- Wird mit einem Bildungslehrgang eine berufliche Veränderung angestrebt, bei welcher die bisher erworbenen Kenntnisse auch nachher noch benötigt werden, handelt es sich steuerlich um eine Weiterbildung im Sinne eines Berufsaufstieges; wird damit jedoch eine berufliche Veränderung angestrebt, bei welcher praktisch ausschliesslich die neu erworbenen Kenntnisse eingesetzt werden können, handelt es sich um eine Ausbildung im Sinne eines Berufswechsels.



- Wird die Berufsmatura nach Abschluss der Lehre berufsbegleitend nachgeholt, handelt es sich um Weiterbildung: wird die Berufsmatura gleichzeitig mit der Berufslehre erworben, gehören die damit zusammenhängenden Kosten zu den Ausbildungskosten.
- Die Kosten für eine Dissertation stellen grundsätzlich Ausbildungskosten dar. Sofern der Doktorgrad erst nach längerer Tätigkeit im Beruf des abgeschlossenen Studiums erworben wird und als Voraussetzung für die Besetzung einer bestimmten Anstellung vom Arbeitgeber verlangt wird oder eine erhöhte Besoldung zur Folge hat, ist der direkte Zusammenhang mit der Berufsausübung gegeben und ein Abzug als Berufskosten zulässig.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG

Bertram Som

Finanzplanungen und Versicherungsanalysen

Zentralstrasse 47

5610 Wohlen AG

Akkreditiertes Firmenmitglied

FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

www.argusch.ch

11. Dezember 2009 / SB